# Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Vergütung der Prüfer bei der Dolmetscher- und der Übersetzerprüfung

Vom 19. Juli 2010

### I. Geltungsbereich

- 1. Für Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Dolmetscherprüfungen und Übersetzerprüfungen gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die staatliche Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung SächsDolmPrüfVO) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 236) werden unter folgenden Voraussetzungen Vergütungen gewährt:
  - a) die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig, hat die Tätigkeit als Prüfer bestätigt,
  - b) diese Tätigkeit unterliegt nicht den Dienstpflichten des Prüfers im Hauptamt und
  - c) für die Nebentätigkeit wird diesem im Hauptamt keine angemessene Entlastung gewährt.
- 2. Diese Verwaltungsvorschrift findet auf Prüfer, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, entsprechende Anwendung.

## II. Schriftliche Prüfungen gemäß § 9 SächsDolmPrüfVO

1. Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer	
a) Erstellen eines Themas für den landeskundlichen Aufsatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1	7 EUR
b) Vorschlag eines Übersetzungstextes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 einschließlich Übersetzung und Hinweisen zur Bewertung	
aa) Texte allgemeiner Art gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3	40 EUR
bb) Fachtexte gemäß § 9 Abs. 2	45 EUR
c) Erstellen einer Prüfungsaufgabe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 einschließlich Musterlösung und Bewertungsvorschlag	40 EUR
2. Prüfungsaufsicht je Stunde Bearbeitungsdauer	7 EUR
3. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2, jeweils für Erst- und Zweitbewertung	12 EUR
4. Korrektur und Bewertung der Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, jeweils für Erst- und Zweitbewertung	4 EUR
5. Stellungnahme in Vorbereitung auf behördliche Verfahrenshandlungen	20 EUR
III.	
Mündliche Prüfungen gemäß § 10 SächsDolmPrüfVO	
1. Erstellen von Vorlagen für das Verhandlungsdolmetschen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 je Fachgebiet	20 EUR
2. Erstellen von Vorlagen für das Vortragsdolmetschen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 einschließlich Übersetzungsvorschlag, jeweils	15 EUR
3. Erstellen von Texten für die Stegreifübersetzung gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 und 3 einschließlich Übersetzungsvorschlag, jeweils	15 EUR
4. Teilnahme an der mündlichen Prüfung als Prüfer pro Stunde	30 EUR

### IV. Weitere Vorschriften

1. Das Führen des Protokolls wird nicht gesondert vergütet.

- 2. Neben der Prüfungsvergütung werden Reisekosten nach den für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften gewährt. Darüber hinausgehende Auslagen sowie sonstige Aufwendungen werden nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für Portokosten für den Versand von Prüfungsaufgaben und -arbeiten.
- 3. Die Auszahlung der Vergütungen für die im Dienste des Freistaates Sachsen stehenden Bediensteten erfolgt nach entsprechender Mitteilung der Prüfungsbehörde (Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig) durch die zuständige Bezügestelle. Im Übrigen werden die Vergütungen, die Reisekostenvergütung und die Auslagen auf Veranlassung der Regionalstelle Leipzig mittels Einzelanweisung durch die Landesoberkassen ausgezahlt.

#### V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Vergütung der Prüfer bei der Dolmetscher- und der Übersetzerprüfung vom 10. Februar 1998 (MBI. SMK S. 45), geändert durch Ziffer XIII der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2001 (SächsABI. S. 1238, 1240), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABI. SDr. S. S 2535), außer Kraft.

Dresden, den 19. Juli 2010

Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport Dr. Jürgen Staupe Staatssekretär

#### Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 3. Dezember 2021 (SächsABI, SDr. S. S 211)